



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Matthiessen und Bernd Voß
(Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Castorbehälter für hochradioaktives Inventar der AKW Brunsbüttel und Krümmel

Vorbemerkung:

Für die Stilllegung der Atomkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel ist es eine wichtige Maßnahme, dass hochradioaktive Inventar in den Anlagen so schnell wie möglich zu reduzieren. Dies würde auch eine Verringerung der Sicherheitsrisiken bedeuten, denn dann könnten aktive Kühlsysteme und andere Kontrolleinrichtungen vollständig abgeschaltet werden. Vattenfall hat bis heute kein Konzept vorgelegt, wie dies möglichst schnell erreicht werden kann. Laut Angaben der Landesregierung befinden sich in Brunsbüttel vier leere Castorbehälter, in Krümmel einer.

1. Wie viele Castorbehälter wären jeweils erforderlich, um die hochradioaktiven Brennelemente in den beiden AKW vollständig zu entladen?

Antwort zu Frage 1:

Der Behälter CASTOR V/52 ist für mehrere Beladevarianten ausgelegt. Maximal können je Behälter 52 Brennelemente aus Siedewasserreaktoren eingelagert werden. In Frage kommen jedoch nur Brennelemente, die eine Abkling-

zeit von mindestens fünf Jahren hinter sich haben. Außerdem ist die Anzahl von Brennelementen je CASTOR-Behälter von Anfangsanreicherung, Abbrand und Nachzerfallsleistung jedes einzelnen Brennelements abhängig. Nach derzeitiger Einschätzung Vattenfalls sind für die Überführung aller bestrahlten Brennelemente in das Standort-Zwischenlager am Standort Krümmel voraussichtlich 23 Transport- und Lagerbehälter und am Standort Brunsbüttel voraussichtlich 14 Transport- und Lagerbehälter vom Typ CASTOR V/52 erforderlich.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Entladen der hochradioaktiven Brennelemente aus den jeweiligen Nasslagern und Reaktorkernen sicherheitstechnisch vorrangig ist, um möglichst schnell nicht mehr auf aktive Kühl- und sonstige Sicherheitseinrichtungen angewiesen zu sein? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort zu Frage 2:

Die Einlagerung abgebrannter Brennelemente in CASTOR-Behälter und nachfolgend in das jeweilige Zwischenlager hängt von den in der Antwort auf Frage 1 genannten Faktoren ab. Nach Erfüllung der atomrechtlichen Voraussetzungen wird der Einlagerungszeitpunkt auch von der Frage bestimmt, ob der jeweiligen Betreibergesellschaft die erforderliche Anzahl von CASTOR-Behältern zur Verfügung steht (siehe hierzu Antwort der Landesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage Drs. 17/2133).

3. In der Drucksache 17/2133 wird angegeben, dass sowohl im AKW Brunsbüttel als auch im AKW Krümmel andere radioaktive Materialien in den jeweiligen Nasslagern aufbewahrt werden:
 - a. In welcher Weise sollen diese unterschiedlichen Materialien jeweils verpackt und zwischengelagert werden?
 - b. Sind dafür ebenfalls Castorbehälter vorgesehen? Wenn nein, in welche Behälter sollen diese Materialien jeweils verpackt werden?

- c. Sollen diese im Standortzwischenlager eingelagert werden? Wenn nein, wo ist deren Zwischenlagerung vorgesehen?

Vorbemerkung:

Für diese radioaktiven Materialien sind keine CASTOR-Behälter vorgesehen. Es handelt sich hierbei um radioaktive Abfälle, die im Rahmen von Konditionierungskampagnen bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde angemeldet und von dieser zur Durchführung freigegeben werden.

Antwort zu Fragen 3a) und 3b):

Zur Anwendung kommen unterschiedliche Abfallbehälter, die die Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002 erfüllen müssen.

Antwort zu Frage 3c):

Ziel einer Konditionierungskampagne (siehe Vorbemerkung) ist die Zwischenlagerung der hergestellten Abfallgebinde in einem zur Verfügung stehenden Zwischenlager für radioaktive Abfälle (u. a. Transportbehälterlager Gorleben TBL-G, Transportbehälterlagerhalle Ahaus TBL-A sowie die Transportbereitstellungshalle II am Standort Brunsbüttel). Die Genehmigungsbescheide für die Standort-Zwischenlager Brunsbüttel und Krümmel in Verbindung mit den technischen Annahmebedingungen sehen nur die Einlagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen vor.

4. In welcher Weise wirkt die Landesregierung darauf hin, dass die vollständige Entladung der hochradioaktiven Brennelemente möglichst umgehend begonnen wird?

Antwort zu Frage 4:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung begrüßt den im vergangenen Jahr in Deutschland gesetzlich eingeleiteten Atomausstieg. Dieser hat allerdings auch den Nebeneffekt, dass nun in acht Kernkraftwerken gleichzeitig erhebliche Mengen Kernbrennstoff vorhanden sind, die nicht mehr zum Leistungsbetrieb genutzt, sondern nur noch entsorgt werden können. Die Betreibergesellschaften haben diese – im Wesentlichen auf den Ereignissen von Fukushima beruhende - Entwicklung sicherlich genauso wenig vorausgeahnt wie die Herstellerfirmen von Transport- und Lagerbehältern für bestrahlte Brennelemente (CASTOR-Behältern). Dass dies zu Versorgungsengpässen geführt hat, dürfte deshalb nicht überraschen. Auf Lieferzeitpunkte für CASTOR-Behälter hat die schleswig-holsteinische Landesregierung keinen Einfluss.

5. Welche atomrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die vollständige Entladung der Reaktoren möglichst schnell zu erreichen?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Hat die Landesregierung ein eigenes Konzept, in welcher Weise möglichst schnell die vollständige Entladung der hochradioaktiven Brennelemente erfolgen kann und wie sieht dieses im Einzelnen aus?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Hat Vattenfall inzwischen konkretere Angaben gemacht, wie und bis wann jeweils das Entladen der Nasslager und der Reaktorkerne erfolgen wird?

Antwort zu Frage 7:

Nein.

8. Ist der Landesregierung bekannt, ob Vattenfall Aufträge zur Herstellung weiterer Castorbehälter bei den entsprechenden Herstellern erteilt hat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Castorbehälter hat Vattenfall bis heute bei
- b. welchem Hersteller in Auftrag gegeben?
 - c. bis wann werden diese jeweils fertig gestellt?

Antwort zu Frage 8:

Nein. Wie die Landesregierung in der Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs. 17/2133 mitgeteilt hat, befindet Vattenfall sich gegenwärtig in einer Planungsphase und beabsichtigt, der Atomaufsicht Ende des 1. Quartals 2012 konkretisierte Planungsüberlegungen darzustellen.

9. Welchen Firmen sind weltweit nach Kenntnis der Landesregierung in der Lage, die für die Lagerung in Brunsbüttel und Krümmel erforderlichen Castorbehälter herzustellen?

Antwort zu Frage 9:

Zulassungen von „CASTOR-Behältern“ nimmt das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) auf Grundlage der Prüfberichte der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vor. Für die atomrechtlichen Verfahren der schleswig-holsteinischen Reaktorsicherheitsbehörde ist die Kenntnis in Frage kommender Herstellerfirmen daher nicht relevant.

10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für einen Castorbehälter in Euro?

Antwort zu Frage 10:

Für die atomrechtlichen Verfahren der schleswig-holsteinischen Reaktorsicherheitsbehörde sind die Kosten für einen CASTOR-Behälter nicht relevant.

11. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für die Entladung von hochradioaktiven Brennelementen in die jeweiligen Standortzwischenlager gegeben sein? Bitte angeben bezogen auf rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Endladevorgänge in den Reaktoren und bezüglich des Verpackens, des Transports und der Einlagerung im Standortzwischenlager. Welche Behörden sind jeweils für die entsprechenden Genehmigungen zuständig?

Antwort zu Frage 11:

Der Handhabung bestrahlter Brennelemente innerhalb der Kraftwerksanlage und dem Transport beladener CASTOR- Behälter muss gemäß der für das jeweilige Kernkraftwerk erteilten Betriebsgenehmigung von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (MJGI) zugestimmt werden. Der Einlagerung beladener CASTOR-Behälter in das Standort-Zwischenlager muss gemäß Aufbewahrungsgenehmigungsbescheid des BfS von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (MJGI) zugestimmt werden. Dafür ist Voraussetzung, dass die jeweiligen Brennelement-Typen die jeweils gültigen technischen Annahmebedingungen des Standort-Zwischenlagers erfüllen.

Der CASTOR V/52 nach 85er IAEA-Regularien soll durch die Behälterbauart nach 96er IAEA-Regularien ersetzt werden. Voraussetzung für eine Serienfertigung der CASTOR V/52 nach 96er IAEA-Regularien ist die verkehrsrechtliche Zulassung für diesen Behälterttyp. Darüber hinaus muss für eine Einlagerung beladener Behälter dieser Bauart für jedes Standort-Zwischenlager eine Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG des BfS vorliegen.

12. Für welche dieser Genehmigungen hat Vattenfall wann Anträge gestellt?

Antwort zu Frage 12:

Für die Erteilung von Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG ist das BfS zuständig.